

# **Ständig spontane Präsenzpflicht**

**Beitrag von „cauliflower“ vom 19. Dezember 2022 20:51**

Hallo zusammen,

ich (verbeamtete Lehrkraft in VZ an einem Gymnasium in Bayern) bin seit Beginn des Schuljahres 22/23 an einer neuen Schule. Dort habe ich 23 Unterrichtsstunden, 2 Präsenzen, 2x Pausenaufsicht - so weit so gut. Allerdings bleibt es dabei meistens nicht, da mir häufig Präsenzpflicht für Stunden angeordnet wird, in denen ich eigentlich eine Freistunde hätte...

Als dieser Fall vor ein paar Wochen zum ersten Mal aufgetreten ist, habe ich bei den Vertretungsplanern nachgefragt. Es war wohl eine Lehrkraft, die normalerweise in der Stunde Präsenz gehabt hätte, krankheitsbedingt ausgefallen. Ich wurde dann eingeteilt, damit "jemand im Lehrerzimmer ist, falls spontan jemand ausfällt". Ich kannte solche Fälle von meinen vorherigen Schulen nicht, dachte mir aber nichts weiter dabei.. Ein Einzelfall vermutlich...

Mittlerweile habe ich herausgefunden, dass diese Vorgehensweise keine Ausnahme sondern die Regel ist an dieser Schule... und ich würde gerne wissen, ob das so in der Form überhaupt erlaubt ist.

Mein Wochentag sieht dann zum Beispiel so aus:

1. Stunde Präsenz (regulär)
- 2.-4. Stunde Unterricht
5. Stunde Freistunde --> Hier wird meistens spontan Präsenz angeordnet!
- 6.-8. Stunde Unterricht

Ich hab also 6 Stunden regulär Unterricht an diesem Tag plus die Präsenz in der 1. Schulstunde, wo ich sehr oft für Vertretung eingeteilt werde. Wenn ich jetzt in der 5. Stunde auch noch zur Präsenz verpflichtet werde, bedeutet das, dass es okay ist, 8 Stunden am Stück zu halten...???

Bis jetzt kam es noch nicht zu mehr als 7 Unterrichtsstunden. Trotzdem finde ich es ziemlich unlogisch, an einem Tag mit 6 Unterrichtsstunden auch noch 2 Präsenzstunden zu haben... Und gerade wenn ich dann ohnehin nicht für Vertretung eingeteilt werde, ist es ein absolutes "Zeit absitzen", wovon niemand etwas hat.

Ich dachte ursprünglich, dass das System mit den Präsenzen genau das verhindern soll, dass man willkürlich irgendwann eingeteilt wird ??? So verstehe ich den Sinn dahinter mittlerweile leider nicht mehr...

Würde mich über konstruktive Antworten freuen. Danke 😊

---

### **Beitrag von „Kapa“ vom 19. Dezember 2022 21:36**

Also 8h am Stück ist vollkommen ok.

Präsenzpflicht übrigens auch wenn du nicht in jeder Stunde eingesetzt wirst.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 19. Dezember 2022 22:48**

Acht Stunden Unterricht am Stück ohne Möglichkeit einer Mittagspause halte ich für sehr fragwürdig

---

### **Beitrag von „fossi74“ vom 19. Dezember 2022 22:56**

Klingt mir sehr nach einer bequemen, aber fragwürdigen Lösung. Nimm das ruhig wörtlich und frage nach der Rechtsgrundlage. Auf die Antwort bin ich gespannt.

---

### **Beitrag von „DFU“ vom 19. Dezember 2022 23:59**

Ich kenne es auch nur so, dass Kollegien sich für Präsenzstunden oder Bereitschaftsstunden entscheiden, damit es dann eben keine ungeplanten Vertretungen gibt. Für jeden Einzelfall, in dem man doch außerhalb der eigenen Präsenzzeiten eingesetzt werden soll, wird man dann extra gefragt, ob ein Stundentausch oder eine Vertretung trotzdem möglich ist.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 20. Dezember 2022 06:59**

Ich bin mir ziemlich sicher, dass ähnliche Fälle hier schon öfter besprochen wurden und es nicht zulässig ist, eine Stunde im Stundenplan auf diese Weise regelmäßig freihalten zu müssen, weil angeordnete Mehrarbeit. Weiß aber nicht mehr, wo das geregelt ist.

---

### **Beitrag von „Luzifara“ vom 20. Dezember 2022 07:03**

Ich frage mich bei dem Beispiel, wann man bei euch erfährt, dass man vertreten soll?

Steht der Vertretungsplan nicht morgens?

Auf was wartet ihr da im Lehrerzimmer? Kommt dann jemand 10 Min vorher rein und sagt, dass ihr in XY vertretet?

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 20. Dezember 2022 07:33**

Und es ist doch irgendwie auch klar, dass bei hohem Krankenstand auch mehr Vertretungen anfallen. Warum das nicht morgens über den Vertretungsplan geregelt wird ist mir aber unklar.

---

### **Beitrag von „Luzifara“ vom 20. Dezember 2022 07:38**

Also zumal an Gesamtschulen doch auch Schüler morgens sehen müssen, ah ok 7.Std. Bio entfällt, 6. Std Sport wird vertreten von XY

---

### **Beitrag von „Animari“ vom 20. Dezember 2022 07:46**

Das klingt aber doch so, als wären die vorher festgelegten Präsenzen sogar im Deputat enthalten oder?

Davon könntest du bei uns nur träumen. Es kann immer sein, dass man vertreten muss in seinen Freistunden.

Die zusätzliche Präsenz mag vielleicht unbequem sein, aber dann nimm dir ein gutes Buch mit, koch dir einen Tee oder Kaffee und mach's dir gemütlich in der Zeit. Wenn du frische Luft schnappen willst,

kannst du mit dem Vertretungsplaner vielleicht auch absprechen, dass du dich in unmittelbarer Nähe aufhältst und er dich anrufen soll.

Was hast du denn sonst für Pläne in den 45 Minuten?

8 Std. am Stück arbeiten ist okay. Ich schätze ihr habt auch große Pausen. Die gelten formal als Erholungspause für dich.

Ich habe auch manchmal von 07:50-15:30 Uhr durchgehend Unterricht und eine halbe Mittagspausen- und Hofaufsicht. Komme dann auf exakt 30 Minuten Pause.

---

### **Beitrag von „Animari“ vom 20. Dezember 2022 07:51**

#### Zitat von Luzifara

Ich frage mich bei dem Beispiel, wann man bei euch erfährt, dass man vertreten soll?

Steht der Vertretungsplan nicht morgens?

Auf was wartet ihr da im Lehrerzimmer? Kommt dann jemand 10 Min vorher rein und sagt, dass ihr in XY vertretet?

Also unser Vertretungsplaner ist manchmal so im Einsatz, der kommt selbst kaum zum unterrichten. Es werden Kollegen mitten am Tag krank und bei uns steht eigentlich an der Tagesordnung, dass Schüler X und Schülerin y sich in der Pause so massiv geschlagen/beleidigt etc. haben, dass entweder ein RTW kommen muss, oder dass Lehrkräfte mit den Kindern sprechen müssen um zu deeskalieren/ mit Eltern telefonieren müssen usw.

Bei uns fällt oft mitten am Tag jemand aus, der vertreten werden muss.

---

### **Beitrag von „Luzifara“ vom 20. Dezember 2022 08:51**

### Zitat von Animari

Also unser Vertretungsplaner ist manchmal so im Einsatz, der kommt selbst kaum zum unterrichten. Es werden Kollegen mitten am Tag krank und bei uns steht eigentlich an der Tagesordnung, dass Schüler X und Schülerin y sich in der Pause so massiv geschlagen/beleidigt etc. haben, dass entweder ein RTW kommen muss, oder dass Lehrkräfte mit den Kindern sprechen müssen um zu deeskalieren/ mit Eltern telefonieren müssen usw.

Bei uns fällt oft mitten am Tag jemand aus, der vertreten werden muss.

Ok alles klaro. Das ist natürlich krass. Da ist vielleicht bei uns im Vergleich "Ponyhof" 

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 20. Dezember 2022 09:45**

#### Zitat von Quittengelee

Ich bin mir ziemlich sicher, dass ähnliche Fälle hier schon öfter besprochen wurden und es nicht zulässig ist, eine Stunde im Stundenplan auf diese Weise regelmäßig freihalten zu müssen, weil angeordnete Mehrarbeit. Weiß aber nicht mehr, wo das geregelt ist.

Dienstliche Leistungen, die keine Unterrichtstätigkeit sind, stellen in aller Regel keine angeordnete Mehrarbeit dar. Es handelt sich hier lediglich um die Dienstanweisung, zu einem bestimmten Zeitpunkt dienstlichen Tätigkeiten vor Ort in der Schule nachzukommen. Das stellt zwar i.d.R. Arbeitszeit, aber noch keine Mehrarbeit dar. Zu einer solchen wird es erst bei tatsächlichem Vertretungseinsatz.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 20. Dezember 2022 09:51**

#### Zitat von Seph

Dienstliche Leistungen, die keine Unterrichtstätigkeit sind, stellen in aller Regel keine angeordnete Mehrarbeit dar. Es handelt sich hier lediglich um die Dienstanweisung, zu

einem bestimmten Zeitpunkt dienstlichen Tätigkeiten vor Ort in der Schule nachzukommen. Das stellt zwar i.d.R. Arbeitszeit, aber noch keine Mehrarbeit dar. Zu einer solchen wird es erst bei tatsächlichem Vertretungseinsatz.

Kann dann auch von jedem verlangt werden, nach eigenem Unterrichtsschluss noch 45 min im Lehrerzimmer zu sitzen und zu warten, ob einem Vertretung zugewiesen wird? Da der Kollege nicht das Haus verlassen darf, um zur Verfügung zu stehen, ist sein Einsatz m.E. Schon mit eingepreist und zwar über sein Deputat hinaus.

Im Zweifel: Rechtsberatung Gewerkschaft.

Edit: für NRW hat's der VBE erläutert. Ausnahmsweise ja, prinzipiell im Plan zusätzlich nein:

[https://vbe-nrw.de/?content\\_id=5075](https://vbe-nrw.de/?content_id=5075)

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 20. Dezember 2022 12:12**

[Zitat von Animari](#)

Ich schätze ihr habt auch große Pausen. Die gelten formal als Erholungspause für dich.

Das steht wo?

---

### **Beitrag von „Mantik“ vom 20. Dezember 2022 12:50**

[Zitat von Animari](#)

Das klingt aber doch so, als wären die vorher festgelegten Präsenzen sogar im Deputat enthalten oder?

Davon könntest du bei uns nur träumen. Es kann immer sein, dass man vertreten muss in seinen Freistunden.

Die zusätzliche Präsenz mag vielleicht unbequem sein, aber dann nimm dir ein gutes Buch mit, koch dir einen Tee oder Kaffee...

Mich würde auch interessieren, ob diese zusätzliche Präsenz im Deputat enthalten ist (also bezahlt wird). Für mich klingt es allerdings nicht so.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 20. Dezember 2022 13:13**

#### Zitat von Quittengelee

Kann dann auch von jedem verlangt werden, nach eigenem Unterrichtsschluss noch 45 min im Lehrerzimmer zu sitzen und zu warten, ob einem Vertretung zugewiesen wird? Da der Kollege nicht das Haus verlassen darf, um zur Verfügung zu stehen, ist sein Einsatz m.E. Schon mit eingepreist und zwar über sein Deputat hinaus.

Grundsätzlich kannst Du die Zeit für Korrekturen oder Unterrichtsvorbereitung nutzen. Es ist lediglich so, dass die Arbeit in der Schule zu einem bestimmten Zeitpunkt und nicht zu Hause zu einem beliebigen Zeitpunkt erledigst. Es mag unbequem sein, aber du hast erstmal keine direkte Mehrarbeit.

Letztlich haben wir momentan auch eine Situation mit einem extrem hohen Krankenstand. Die Frage ist, wie es sich entwickelt, wenn sich die Lage wieder normalisiert hat. Vielleicht einfach noch mal ein halbes Jahr abwarten.

---

### **Beitrag von „DFU“ vom 20. Dezember 2022 13:33**

#### Zitat von Quittengelee

Ich bin mir ziemlich sicher, dass ähnliche Fälle hier schon öfter besprochen wurden und es nicht zulässig ist, eine Stunde im Stundenplan auf diese Weise regelmäßig freihalten zu müssen, weil angeordnete Mehrarbeit. Weiß aber nicht mehr, wo das geregelt ist.

Ich gehe davon aus, dass diese Bereitschaftsstunden oft (oder sogar immer) in Absprache mit dem Kollegium (z.B. durch GLK-Beschluss oder die Personalvertretung) zu Stande gekommen sind, gerade damit keine unerwarteten Vertretungen verlangt werden in Stunden, die man selbst bereits anderweitig (beruflich oder manchmal auch privat durch Arzttermine) verplant hat.

Daher sollten Bereitschaftsstunden oder Präsenzstunden, die nicht im Deputat enthalten sind, spontan verlangte Vertretung oder Präsenz ausschließen.

#### Zitat von Luzifara

Auf was wartet ihr da im Lehrerzimmer? Kommt dann jemand 10 Min vorher rein und sagt, dass ihr in XY vertretet?

Bei uns darf man trotz Präsenzpflicht einige Zeit nach Stundenbeginn dann trotzdem in den Bereitschaftsstunden gehen, wenn sie die eigene letzte Stunde ist und noch nichts bekannt ist. Allerdings könne auch am Gymnasium Lehrer spontan ausfallen: Kreislaufprobleme/ Herzinfarkt, erkranktes oder verunfalltes Kind muss abgeholt, spontanes Schülertgespräch,... Es ist aber selten und es gibt ja immer mehrere Kollegen, die gleichzeitig Bereitschaft haben, und meist liegen diese nicht nach Unterrichtsende, sondern in Hohlstunden.

Bei spontanen Lehrerausfällen in der ersten Stunde wird bei uns nicht erwartet, dass jemand spontan Unterricht aus den Ärmel schüttelt. Sie werden daher nicht durch Vertretungen abgedeckt, sondern durch Aufsichten. Kollegen, die diese Aufsichten übernehmen, haben dafür entsprechend keine oder weniger anderen Aufsichten.

#### Zitat von Animari

8 Std. am Stück arbeiten ist okay. Ich schätze ihr habt auch große Pausen. Die gelten formal als Erholungspause für dich.

Wie lang muss die Pause denn am Stück sein? Unsere großen Pausen sind keine 30 Minuten lang.

---

### **Beitrag von „Humblebee“ vom 20. Dezember 2022 13:52**

#### Zitat von DFU

Wie lang muss die Pause denn am Stück sein? Unsere großen Pausen sind keine 30 Minuten lang.

Unsere auch nicht. An meiner Schule ist bis zur 10. Stunde Unterricht (acht Unterrichtsstunden am Stück sind für die Lehrkräfte an einer BBS völlig normal! - Ich hätte gedacht, dass dies auch an Gymnasien mittlerweile üblich ist!) und wir haben - da wir nur Doppelstunden unterrichten - nach der 2., der 4. und der 6. Stunde jeweils zwanzig Minuten Pause, nach der 8. Stunde nochmal 10 Minuten. Es gab mal vor etlichen Jahren einen Antrag in der Gesamtkonferenz, die

Pause nach der 6. Stunde zu verlängern (auf 30 oder 40 Minuten; das weiß ich gar nicht mehr so genau), aber dieser Antrag wurde abgelehnt. Mir reichen die 20 Minuten Pause vollauf, muss ich sagen.

---

### **Beitrag von „DFU“ vom 20. Dezember 2022 14:20**

#### Zitat von Humblebee

Unsere auch nicht. An meiner Schule ist bis zur 10. Stunde Unterricht (acht Unterrichtsstunden am Stück sind für die Lehrkräfte an einer BBS völlig normal! - Ich hätte gedacht, dass dies auch an Gymnasien mittlerweile üblich ist!)

Bei uns wird bei 8 Stunden am Tag schon Rücksprache mit den Kollegen gehalten. Da soll eine Unterrichtsstunde Mittagspause sein. Bei unseren Schülern ist das ja auch so.

Einzelne Oberstufenschüler können das auf Grund der vielen Wahlmöglichkeiten sehr volle Tage im Stundenplan haben. Sie erhalten dann aber auch immer die Möglichkeit noch Kurse abzugeben oder im Wahlbereich umzuwählen.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 20. Dezember 2022 14:23**

ich bin mir nicht sicher, ob ich das Ausgangsproblem richtig verstanden habe:

Da wird dem TE gesagt, er/seie solle in den im Stundenplan ausgewiesenen Freistunden sich bereit machen für evtl anfallende Vertretungen? Die aber gar nicht immer anfallen?

Wo ist dann das Problem? In einzelnen Freistunden wird man doch eh nicht viel anderes machen als im Lehrerzimmer zu sitzen. Bei Randstunden sehe ich die Einschränkung, die eine solche Regelung mit sich bringt, aber mittendrin?

---

### **Beitrag von „Humblebee“ vom 20. Dezember 2022 14:24**

### Zitat von DFU

Bei uns wird bei 8 Stunden am Tag schon Rücksprache mit den Kollegen gehalten. Da soll eine Unterrichtsstunde Mittagspause sein. Bei unseren Schülern ist das ja auch so.

---

Nein, bei uns wird da keine Rücksprache mit den KuK gehalten, weil acht Stunden Unterricht am Stück - wie gesagt - an einer BBS absolut normal sind (auch für die SuS, insbesondere die in der Berufsschule, den Fachschulen und im BG). Unsere SuS haben ebenfalls keine längere Mittagspause; zwei Umfragen in den letzten 15 Jahren haben ergeben, dass die auch von den SuS nicht gewollt wäre (sie möchten stattdessen lieber bei Unterrichtsende nach der 8. oder 10. Stunde so schnell wie möglich nach Hause).

---

## **Beitrag von „PeterKa“ vom 20. Dezember 2022 15:00**

### Zitat von Friesin

ich bin mir nicht sicher, ob ich das Ausgangsproblem richtig verstanden habe:

Da wird dem TE gesagt, er/seie solle in den im Stundenplan ausgewiesenen Freistunden sich bereit machen für evtl anfallende Vertretungen? Die aber gar nicht immer anfallen?

Wo ist dann das Problem? In einzelnen Freistunden wird man doch eh nicht viel anderes machen als im Lehrerzimmer zu sitzen. Bei Randstunden sehe ich die Einschränkung, die eine solche Regelung mit sich bringt, aber mittendrin?

Die Anordnung sich bereitzuhalten, sorgt dafür, dass Bereitschaftsstunden anfallen. Diese müssten bezahlt werden, werden aber nicht bezahlt.

Die im Stundenplan eingepflegten regulären Präsenzstunden sind im Deputat enthalten. Insofern würde ich der Anordnung auf Präsenzstunden widersprechen und mir die rechtliche Grundlage zeigen lassen. Dabei ist es unerheblich, ob man nichts anderes macht, als im Lehrerzimmer zu sitzen, da der Bereitschaftsdienst zur Arbeitszeit zählt.

Pausenzeiten sind in den entsprechenden Verordnungen festgehalten. Ob die längeren Pausen, die man im Lehrerzimmer verbringt, dazu gehören, kann man sicherlich diskutieren. Eine 30-minütige Pause muss es aber nach 6 Stunden (also spätestens um ca. 14 Uhr) geben.

---

## **Beitrag von „fachinformatiker“ vom 20. Dezember 2022 15:14**

### Zitat von Friesin

Wo ist dann das Problem? In einzelnen Freistunden wird man doch eh nicht viel anderes machen als im Lehrerzimmer zu sitzen. Bei Randstunden sehe ich die Einschränkung, die eine solche Regelung mit sich bringt, aber mittendrin?

Nö, in Freistunden erledige ich meine Einkäufe, fahre zum Frühstück nach Hause oder mache Sport.

Von Präsenzpflicht außerhalb von Unterricht und Konferenzen habe ich bei uns in NRW. BK gottseidank noch nie gehört.

---

## **Beitrag von „kodi“ vom 20. Dezember 2022 15:21**

Irgendwie ist die Frage, was man als Kollegium will. Vorhersehbarkeit oder Präsenzminimierung?

So feste Bereitschaftszeiten machen nur Sinn, wenn sie Adhoc-Vertretungen zuverlässig abfangen. Du bezahlst die Vorhersehbarkeit mit einer gewissen Form von Präsenz. Irgendwie ist auch klar, dass dieses System, wenn es Kollegen schonend knapp vereinbart wird, nur bis zu einer gewissen Grenze Vertretungsfälle auffangen kann.

Würde das schwierig und gäb es Ärger mit so einer kollegiumsinternen Vereinbarung, dann würde ich in NRW immer auf die allgemeine Regelung zurückgehen. 'In den Kernzeiten deiner Schule kannst du hier zur Adhoc-Vertretung herangezogen werden.'

---

## **Beitrag von „DFU“ vom 20. Dezember 2022 15:54**

Die dann aber ausreichend früh bekanntgegeben werden müssen. Da kann dann nicht einfach erwartet werden, dass ein Kollege, der erst zur 3. Stunde Unterricht hat, bereits zur ersten Stunde präsent ist. Oder man muss eben immer präsent sein, damit man spontan zur

Verfügung steht. Dann kann man aber keine Abendveranstaltungen oder sonstige Zusatztermine mehr wahrnehmen und braucht einen Schreibtisch.

Mit Dienstgeräten kann man dann trefflich darüber streiten, wann solche Adhoc-Vertretungen vor der Unterrichtszeit bekannt gegeben werden müssen. Früher wäre es sicher einen Tag vorher gewesen.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 20. Dezember 2022 15:59**

Wenn die Präsenzstunden zum Deputat gehören, ist es ja okay, bzw. leicht verdientes Geld. Wenn nicht, finde ich es nicht in Ordnung, auf Verdacht eine Stunde früher kommen zu müssen, damit jemand im Lehrerzimmer ist (kann das nicht allein sein?).

2 Pausenaufsichten finde ich nicht viel. Wir haben ca. 60 Minuten Aufsichten pro Woche (Pause, Bus) und noch die Vorviertelstunden, also nochmal 75 min., wenn man immer zur 1. Stunde hat.

---

### **Beitrag von „DFU“ vom 20. Dezember 2022 16:08**

#### Zitat von Zauberwald

Wenn die Präsenzstunden zum Deputat gehören, ist es ja okay, bzw. leicht verdientes Geld. Wenn nicht, finde ich es nicht in Ordnung, auf Verdacht eine Stunde früher kommen zu müssen, damit jemand im Lehrerzimmer ist (kann das nicht allein sein?).

Deswegen finde ich Bereitschaftsstunden ganz angenehm. Sie liegen möglichst in Hohlstunden und nur in Randstunden, wenn der Stundenplan zu wenig Hohlstunden hergibt. Und ansonsten hat man verlässlich keine Vertretungen.

Wenn es trotzdem noch AdHoc-Vertretungen außerhalb der Bereitschaftsstunden gibt, ist das ganze System aber hinfällig.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 20. Dezember 2022 16:13**

Der TE schrieb doch, dass eine Präsenzpflichtstunde fest eingeplant ist, so dass es okay ist für alle. Und zusätzlich wird er jetzt laufend in einer Hohlstunde in seinem Stundenplan ad hoc eingesetzt, soll also regelmäßig in dieser Stunde zur Verfügung stehen, obwohl sein Deputat erfüllt ist

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 20. Dezember 2022 16:34**

Also gehört die Präsenzpflicht zum Deputat - für sowas hätten wir gar keine LehrerInnenstunden übrig.

---

### **Beitrag von „Angryvarier“ vom 20. Dezember 2022 16:36**

#### Zitat von Friesin

ich bin mir nicht sicher, ob ich das Ausgangsproblem richtig verstanden habe:

Da wird dem TE gesagt, er/seie solle in den im Stundenplan ausgewiesenen Freistunden sich bereit machen für evtl anfallende Vertretungen? Die aber gar nicht immer anfallen?

Wo ist dann das Problem? In einzelnen Freistunden wird man doch eh nicht viel anderes machen als im Lehrerzimmer zu sitzen. Bei Randstunden sehe ich die Einschränkung, die eine solche Regelung mit sich bringt, aber mittendrin?

Doch, ich bin dann regelmäßig daheim und arbeite dort! Ich wohne aber auch nur 5 M von der Schule entfernt. Zudem haben wir Doppelstunden. In meinen Freistunden habe ich z.T. auch Termine, die ich nicht verschiebe. Für die KuK, die nicht in der Nähe der Schule wohnen, ist es so, wie geschrieben wurde. Möglicherweise wird sich das aber ändern, wenn wir die Arbeitszeiterfassung erhalten.

Das würde ich begrüßen ! Dann könnten diese Stunden nicht mehr einfach so angeordnet werden, da die Freistunden/Hohlstunden ja als Arbeitszeit zählen. Danach wäre dann Schluss mit Arbeit! Das wäre natürlich für die Mütter fürchterlich, da sie dann nicht mehr vor 16-16:30 daheim wären.

---

### **Beitrag von „Maylin85“ vom 20. Dezember 2022 16:39**

Unsere Bereitschaft gehörte nicht zum Deputat, sondern kam on top drauf. Dafür war aber alles andere verlässlich frei. Eine Kombi aus Bereitschaft und Präsenzpflicht in Hohlstunden macht doch alle Vorteile von Bereitschaftsstunden obsolet.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 20. Dezember 2022 16:55**

Zitat von Angryvarier

Das wäre natürlich für die Mütter fürchterlich, da sie dann nicht mehr vor 16-16:30 daheim wären.

Und für die Väter???

---

### **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 20. Dezember 2022 16:59**

Zitat von Maylin85

Unsere Bereitschaft gehörte nicht zum Deputat, sondern kam on top drauf.

Habt ihr euch da nicht gewehrt?

---

### **Beitrag von „Angryvarier“ vom 20. Dezember 2022 17:09**

Zitat von Zauberwald

Und für die Väter???

Hm, die gibts bei uns eigentlich nicht mehr! 82% Damen und 10 % Männer, deren Kinder schon außer Haus sind, und der Rest Männer, die keine Kinder haben oder keine wollen, aus welchen Gründen auch immer!!

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 20. Dezember 2022 17:18**

#### Zitat von Plattenspieler

Habt ihr euch da nicht gewehrt?

Wir haben dasselbe System und finden es gut. Der Vorteil der geplanten Bereitschaften ist ziemlich gross, da man nur in diesen Stunden eingesetzt wird. Die Alternative, keine unbezahlten Bereitschaften zu haben, sondern ad hoc vertreten zu müssen, würde dazu führen, dass man jederzeit eingesetzt werden kann (mit minimaler Vorwarnzeit). Das erscheint den allermeisten Kollegen als zu schwierig.

---

### **Beitrag von „Maylin85“ vom 20. Dezember 2022 17:20**

#### Zitat von Plattenspieler

Habt ihr euch da nicht gewehrt?

Nein. Die Alternative war, spontan zu Vertretung herangezogen werden zu können (auch an kurzen Tagen in Randstunden). So war es vor Einführung der Bereitschaften (per Mehrheitsbeschluss) und das war insgesamt nerviger als planbare Einsätze.

---

### **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 20. Dezember 2022 17:23**

Ich würde ja ein Modell bevorzugen, bei dem zur Vertretung gar keine zusätzlichen Stunden anfallen.

---

## **Beitrag von „Miss Othmar“ vom 20. Dezember 2022 17:36**

In NRW gehören bis zu 3 Stunden ad-hoc Vertretung im Monat zur Unterrichtsverpflichtung. Erst ab der 4. Stunde werden diese bezahlt, dann aber alle. Anders ist das bei angeordneter Mehrarbeit, also einer länger dauernden Unterrichtsverpflichtung über das Deputat hinaus. Dann werden auch zusätzlich zu dieser Mehrarbeit unter drei ad-hoc-Vertretungen im Monat bezahlt.

Wir haben auch ein Bereitschaftsstundenkonzept, d.h. in einer festgelegten Stunde im Stundenplan können wir bei Bedarf zur Vertretung herangezogen werden und die anderen Freistunden sind auch verlässlich frei und verplanbar.

Falls aufgrund von z.B. Klassenfahrten in mehreren Stufen oder hohem Krankenstand ein anderer Einsatz erforderlich ist, wird man vom Vertretungsteam darüber möglichst früh informiert.

Ich lebe sehr gut mit diesem System.

---

## **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 20. Dezember 2022 17:51**

### Zitat von Miss Othmar

In NRW gehören bis zu 3 Stunden ad-hoc Vertretung im Monat zur Unterrichtsverpflichtung.

Nein, sie gehören nicht zur grundsätzlichen Unterrichtsverpflichtung. Sie sind zu leisten, "wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern".

Diese zwingenden dienstlichen Verhältnisse lassen sich nach meiner Erfahrung durch die Aufteilung von Klassen oder die Auflösung von Doppelbesetzungen weitgehend vermeiden.

Es mag aber sein, dass meine Perspektive hierzu begrenzt ist und dies am Gymnasium nicht möglich ist - schließlich machen die Lehrkräfte dort, wie ich lernen durfte, einen grundlegend anderen Job, der nichts mit dem meinigen zu tun hat.

---

## **Beitrag von „Miss Othmar“ vom 20. Dezember 2022 18:00**

Ich vertrete aber lieber 3 Stunden im Monat, als das Klassen zusammengelegt werden müssen oder eine Doppelbesetzung aufgelöst wird und ich dann ggf. meinen Unterricht in die Tonne tun kann, weil die Planung unter den geänderten Unterrichtsvoraussetzungen nicht mehr umsetzbar ist. Außerdem finde ich, dass das eine Mogelpackung ist, weil es sich um verdeckten Unterrichtsausfall handelt.

---

### **Beitrag von „Der Germanist“ vom 20. Dezember 2022 18:01**

#### Zitat von Plattenspieler

lassen sich nach meiner Erfahrung durch die Aufteilung von Klassen oder die Auflösung von Doppelbesetzungen

Wie du richtig schreibst: Am Gymnasium ist es sinnvoller, die Gruppen bestehen zu lassen und von einer Vertretungskraft begleiten zu lassen, die im Idealfall Aufgaben der ausgefallenen Lehrkraft hat, damit der Ausfall zumindest etwas kompensiert werden kann. Zumal ein Aufteilen einer Klasse z. B. in drei Teile dazu führen könnte, dass dann in drei weiteren Klassen kein regulärer Unterricht stattfindet, da dann dort 40 Kinder sitzen (und die räumliche Enge ist vielleicht das geringste Problem).

---

### **Beitrag von „Maylin85“ vom 20. Dezember 2022 18:42**

Aufteilen ist doch vorprogrammierte Unruhe und eine verlorene Stunde in sämtlichen betroffenen Klassen.

---

### **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 20. Dezember 2022 18:43**

Bei uns nicht. Die aufgeteilten SuS kommen ja mit Aufgaben/Arbeitsmaterial.

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 20. Dezember 2022 19:46**

### Zitat von fachinformatiker

Nö, in Freistunden erledige ich meine Einkäufe, fahre zum Frühstück nach Hause oder mache Sport.

Von Präsenzpflicht außerhalb von Unterricht und Konferenzen habe ich bei uns in NRW. BK gottseidank noch nie gehört.

Vertretung kann aber morgens problemlos angeordnet werden, da kann dann nicht gesagt werden „ich mache aber immer Sport in meiner Freistunde“

Siehe § 13 (3) ADO NRW

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 20. Dezember 2022 19:47**

### Zitat von Angryvarier

Das wäre natürlich für die Mütter fürchterlich, da sie dann nicht mehr vor 16-16:30 daheim wären.

Und für Väter wäre das nicht fürchterlich?

---

## **Beitrag von „PeterKa“ vom 20. Dezember 2022 20:07**

### Zitat von Plattenspieler

Diese zwingenden dienstlichen Verhältnisse lassen sich nach meiner Erfahrung durch die Aufteilung von Klassen oder die Auflösung von Doppelbesetzungen weitgehend vermeiden.

Es mag aber sein, dass meine Perspektive hierzu begrenzt ist und dies am Gymnasium nicht möglich ist - schließlich machen die Lehrkräfte dort, wie ich lernen durfte, einen

grundlegend anderen Job, der nichts mit dem meinigen zu tun hat.

Am Gymnasium mit 30 Schülern pro Klasse ist ein Aufteilen kaum möglich, Doppelbesetzungen gibt es bei uns nicht. Ggf werden mehrere Klassen, die vertreten werden müssen, in die Aula geschickt und dort von einer Person beaufsichtigt.

---

### **Beitrag von „Miss Othmar“ vom 20. Dezember 2022 20:19**

Das hat gar nichts mit Gymnasium zu tun, ich arbeite an einer Gesamtschule. Mein letzter Einsatz war in Hauswirtschaft, da müssen wir aus rechtlichen Gründen die Klasse teilen, weil man nicht mit 27 SuS in der Lehrküche kochen darf. Also haben die beiden Gruppen im Wochenwechsel Theorie im Klassenzimmer oder Praxis in der Küche. Ohne meine Vertretung für eine Kollegin, die erkrankt war, wären die beiden Gruppen zusammengelegt worden und Praxis wäre schlicht ausgefallen. Das meine ich mit verdecktem Unterrichtsausfall und Mogelpackung. Weil ich die Theorie vertreten habe - was mit dem Material der anwesenden Kollegin super möglich war - konnte sie die Praxisgruppe unterrichten.

---

### **Beitrag von „Miss Othmar“ vom 20. Dezember 2022 20:21**

#### Zitat von Plattenspieler

Bei uns nicht. Die aufgeteilten SuS kommen ja mit Aufgaben/Arbeitsmaterial.

Und das ist eben in der SI nicht mehr so. Da würden dann eine Klasse (26-30 Sus), die eigentlich Physik hätte und natürlich keine Aufgaben hat, auf drei ebenso große Klassen aufgeteilt, die vielleicht zur selben Zeit Englisch, Sport und Geschichte haben.

---

### **Beitrag von „Schmidt“ vom 20. Dezember 2022 20:36**

#### Zitat von Angryvarier

Dann könnten diese Stunden nicht mehr einfach so angeordnet werden, da die Freistunden/Hohlstunden ja als Arbeitszeit zählen.

Das sind sie schon jetzt, wenn du in dieser Zeit arbeitest. Wenn du nur rumsitzt, natürlich nicht. Mit einer verpflichtenden Arbeitszeiterfassung ändert sich da gar nichts.

#### Zitat

Das wäre natürlich für die Mütter fürchterlich, da sie dann nicht mehr vor 16-16:30 daheim wären.

Eltern wolltest du sicher schreiben.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 20. Dezember 2022 21:22**

#### Zitat von cauliflower

...Lehrkraft in VZ an einem Gymnasium in Bayern) ... Dort habe ich 23 Unterrichtsstunden, 2 Präsenzen, ...Allerdings bleibt es dabei meistens nicht, da mir häufig Präsenzpflicht für Stunden angeordnet wird, in denen ich eigentlich eine Freistunde hätte...

...

Mein Wochentag sieht dann zum Beispiel so aus:

1. Stunde Präsenz (regulär)
- 2.-4. Stunde Unterricht
5. Stunde Freistunde --> Hier wird meistens spontan Präsenz angeordnet!
- 6.-8. Stunde Unterricht

Vielleicht meldet sich cauliflower noch mal, um den Sachverhalt zu präzisieren. Ich spekuliere so lange vor mich hin: 23h volles Deputat (geht in Bayern offenbar, wenn man "wissenschaftliche Fächer" unterrichtet.) Zusätzlich 2 Präsenzpflichten.

Und nun, neue Schule, *zusätzlich* dazu weitere Präsenzpflicht in Freistunden, in denen cauliflower im LZ sitzen und warten soll, ob spontan vertreten werden muss. Würde ich auf Dauer nicht mit einverstanden sein.

---

## **Beitrag von „cauliflower“ vom 20. Dezember 2022 21:43**

### Zitat von Quittengelee

Ich spekuliere so lange vor mich hin: 23h volles Deputat (geht in Bayern offenbar, wenn man "wissenschaftliche Fächer" unterrichtet.) Zusätzlich 2 Präsenzpflichten.

Und nun, neue Schule, *zusätzlich* dazu weitere Präsenzpflicht in Freistunden, in denen cauliflower im LZ sitzen und warten soll, ob spontan vertreten werden muss. Würde ich auf Dauer nicht mit einverstanden sein.

---

**Der Sachverhalt ist genau so, wie du ihn beschrieben hast. Meine Frage wäre, wo ich die Regelungen bezüglich Präsenz/Vertretungen finden kann. In der LDO habe ich nichts dazu gefunden, ich würde mich jedoch gerne erst umfassend informieren bevor ich mich an die Schulleitung wende.**

---

## **Beitrag von „Tom123“ vom 20. Dezember 2022 22:23**

### Zitat von Quittengelee

Und nun, neue Schule, *zusätzlich* dazu weitere Präsenzpflicht in Freistunden, in denen cauliflower im LZ sitzen und warten soll, ob spontan vertreten werden muss. Würde ich auf Dauer nicht mit einverstanden sein.

---

Mit welchem Argument? Du verlagerst nur ein Teil deiner Arbeitszeit von zu Hause in die Schule. Statt frei im eigenen Arbeitszimmer, korrigierst du dann in der Schule. Erstmal bedeutet zwar einen Umstand aber nicht zwingend eine Mehrarbeit.

---

## **Beitrag von „Quittengelee“ vom 20. Dezember 2022 23:35**

### Zitat von Tom123

Mit welchem Argument? Du verlagerst nur ein Teil deiner Arbeitszeit von zu Hause in die Schule. Statt frei im eigenen Arbeitszimmer, korrigierst du dann in der Schule. Erstmal bedeutet zwar einen Umstand aber nicht zwingend eine Mehrarbeit.

Nein, der Schulleiter darf nicht anweisen, regelmäßig im Lehrerzimmer zu korrigieren, falls jemand vertreten werden muss.

Edit:

cauliflower , guck mal im Beamten gesetz §87

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBG-87>

---

### **Beitrag von „fachinformatiker“ vom 21. Dezember 2022 08:29**

#### Zitat von Karl-Dieter

Vertretung kann aber morgens problemlos angeordnet werden, da kann dann nicht gesagt werden „ich mache aber immer Sport in meiner Freistunde“

Siehe § 13 (3) ADO NRW

Das gilt für jede Stunde, egal ob am Nachmittag oder am ununterrichtsfreien Tag. Hat aber nichts mit einer Präsenzpflicht zu tun.

Wenn eine Präsenzpflichtstunde als Unterrichtsstunde gelten würde, gerne.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. Dezember 2022 08:38**

Da hast du natürlich Recht, klar.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 21. Dezember 2022 08:43**

### Zitat von Plattenspieler

Ich würde ja ein Modell bevorzugen, bei dem zur Vertretung gar keine zusätzlichen Stunden anfallen.

---

Wie soll das gehen an Schulen ohne Doppelsteckungen, auch ohne 140% Lehrkräfteversorgung, aber mit unterschiedlich akutem Lehrkräftemangel? In der Theorie kann ich mir da auch manches vorstellen, was in der Praxis am Personalmangel scheitert.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 21. Dezember 2022 08:47**

#### Zitat von Plattenspieler

Bei uns nicht. Die aufgeteilten SuS kommen ja mit Aufgaben/Arbeitsmaterial.

---

Bei uns wäre das ganz schlichtweg ein Platzproblem, da wir einige extrem kleine Klassenzimmer haben, die schon mit 25 SuS in der Klasse überfüllt sind. Das macht die Raumzuweisungen sehr komplex und in vielen Fällen zusätzliche SuS für den Tag unmöglich.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 21. Dezember 2022 09:10**

#### Zitat von Quittengelee

Nein, der Schulleiter darf nicht anweisen, regelmäßig im Lehrerzimmer zu korrigieren, falls jemand vertreten werden muss.

Quelle?

Edit: Es geht natürlich nicht darum, dass Du jetzt korrigieren muss. Oder das Lehrerzimmer nicht verlassen darfst. Sondern nur, dass Du dich für eine Vertretung bereit halten musst. Ich wüsste nicht, warum das grundsätzlich verboten sein sollte. Dann wäre ja jede Art von Präsenzstunden unmöglich oder mit Anrechnung als Unterrichtsstunde möglich.

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 21. Dezember 2022 09:52**

### Zitat von CDL

Wie soll das gehen an Schulen ohne Doppelsteckungen, auch ohne 140% Lehrkräfteversorgung, aber mit unterschiedlich akutem Lehrkräftemangel? In der Theorie kann ich mir da auch manches vorstellen, was in der Praxis am Personalmangel scheitert.

Ich habe doch von Frankreich berichtet.

Ob die Qualität der Vertretung gut ist, ist eine Sache, aber ob die Qualität meiner Physik- oder Sportvertretung je gut war, auch.

Dort fallen keine zusätzlichen Stunden an, weil die "Aufsichtspersonen" eh da sind und wenn es keine Vertretung gibt (haha), dann haben sie auch kleine Vertretungsaufgaben.

---

## **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 21. Dezember 2022 10:37**

### Zitat von Tom123

Dann wäre ja jede Art von Präsenzstunden unmöglich oder mit Anrechnung als Unterrichtsstunde möglich.

Darum geht es ja. Wenn es Präsenzstunden gibt, dann müssten diese auf das Deputat angerechnet werden imho.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 21. Dezember 2022 10:49**

### Zitat von chilipaprika

Ich habe doch von Frankreich berichtet.

Ob die Qualität der Vertretung gut ist, ist eine Sache, aber ob die Qualität meiner Physik- oder Sportvertretung je gut war, auch.

Dort fallen keine zusätzlichen Stunden an, weil die "Aufsichtspersonen" eh da sind und

wenn es keine Vertretung gibt (haha), dann haben sie auch kleine Vertretungsaufgaben.

Entschuldige, das habe ich offenbar überlesen oder dank vorweihnachtlicher Demenz wieder vergessen. War das in diesem Thread?

---

### **Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Dezember 2022 11:15**

#### Zitat von Plattenspieler

Darum geht es ja. Wenn es Präsenzstunden gibt, dann müssten diese auf das Deputat angerechnet werden imho.

Warum? Vertretungsbereitschaft in der Schule ist Arbeitszeit, aber warum sollte Rumsitzen oder Korrigieren das zum Deputat betreffen?

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 21. Dezember 2022 11:21**

#### Zitat von Schmidt

Warum? Vertretungsbereitschaft in der Schule ist Arbeitszeit, aber warum sollte Rumsitzen oder Korrigieren das zum Deputat betreffen?

Vertretungsbereitschaft ist Arbeitszeit da sind wir uns einig. Aber aus meiner Sicht nicht zwingend als Stunde zur Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Du musst halt sehen, dass du in der Summe deine Wöchentliche Arbeitszeit nicht überschreitest. Wenn Du beispielsweise 20 Stunden geben musst und zusätzlich eine Stunde Präsenzplicht hast um ggf. zu vertreten sehe ich da überhaupt kein Problem. Dann würde aus meiner Sicht die Stunde nur auf das Deputat angerechnet, wenn sie auch wirklich geben musst. Zu mindestens kenne ich es so von den mir bekannten Schulen. Wenn du natürlich 10 Stunden hast und noch 10 Stunden vor Ort sein sollst, ist sicherlich nicht mehr vertretbar.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 21. Dezember 2022 12:01**

### Zitat von CDL

Entschuldige, das habe ich offenbar überlesen oder dank vorweihnachtlicher Demenz wieder vergessen. War das in diesem Thread?

nee, sorry, vermutlich nicht und keine Ahnung in welchem Thread es war.

Aber Fakt ist: viele Länder (ALLE anderen?) lösen es NICHT so, dass Lehrkräfte springen müssen und das auch noch kostenlos für die ersten 3 Stunden.

Ich kriege langsam Einblick in viele europäische Länder und es ist NICHT so.

ich würde mal sagen: in mindestens 5 Ländern Europas (F, SP, DK, IRL, UK, vorm Brexit bzw.) haben einige "meiner" Praktikant\*innen in den letzten 18 Monaten Vertretungen übernommen, die dann bar auf die Hand bezahlt worden sind. Sie haben dort alle Fachkräfte, die das eigentlich tun und haben es in Klassen, wo es eh passte, den/die Praktikant:in eingesetzt. Alles staatliche Schulen, außer Frankreich, aber da weiß ich, dass es eh die zuständige Person gibt. In England und Irland gibt es in ALLEN mir bekannten Grundschulen eine ständige Doppelbesetzung mit der Special Needs Education-Person und sie wird NIE herausgeholt für eine Vertretung... Warum auch? Nur weil Kollegin B krank ist, sind die Bedürfnisse der SuS von Kollegin A nicht gedeckt.

Deutschland bezahlt seine Lehrkräfte verdammt gut, erwartet aber den Job von 1,5-2 Personen (wenn ich die Länder vergleiche, wo die Aufgabenverteilung sehe). und wenn ich sehe, dass Schulen in NRW (weil ich das BL kenne) sich entscheiden "dürfen", zur Entlastung (und das ist es!!!) eine Verwaltungsassistenz zu haben, dafür aber Lehrerstunden kapitalisiert werden müssen, dasselbe ganz oft für Schulsozialarbeit, das ist eine Unverschämtheit. Natürlich ist der Deal am Ende wertvoll. Jede Stunde der Schulsozialarbeit und der Schulverwaltungsassistenz nimmt mir Aufgaben weg, die ich sonst "nebenbei" machen müsste. Aber es ist eine Schweinerei, dass man eben erwartet, dass Lehrkräfte "nebenbei" Schulsozialarbeit, Familienberatung, Konfliktlösungen usw--- macht, und dann auch noch den Haushalt / Buchhaltung, die Verwaltung, Bücherausleihe und -bestellung, usw..

---

### **Beitrag von „golum“ vom 21. Dezember 2022 12:02**

### Zitat von Tom123

Vertretungsbereitschaft ist Arbeitszeit da sind wir uns einig. Aber aus meiner Sicht nicht zwingend als Stunde zur Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Du musst halt sehen, dass du in der Summe deine Wöchentliche Arbeitszeit nicht überschreitest.

Und wenn du dokumentieren kannst, dass du deine wöchentliche Arbeitszeit schon so überschreitest und dann die SL darüber informierst, dass du die Springstunde als Pausenzeit benötigst? 😊

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 21. Dezember 2022 12:22**

#### Zitat von golum

Und wenn du dokumentieren kannst, dass du deine wöchentliche Arbeitszeit schon so überschreitest und dann die SL darüber informierst, dass du die Springstunde als Pausenzeit benötigst? 😊

Leider klappt es so rum nicht. Wenn du deine wöchentliche Arbeitszeit entsprechend überschreitest, müsste die SL entscheiden, welche Aufgaben du kürzen solltest. Letztlich wird es aber aus meiner Sicht bei einer Präsenzzeit nicht unbedingt einfach. Die SL kann sagen, dass Du die Zeit zur Vorbereitung, Korrekturen, Kopieren, etc. nutzen kannst. Nachweisen, dass sich deine Arbeitszeit dadurch signifikant erhöht wird schon schwierig. Ich denke, da sind Argumente wie ggf. fehlender Arbeitsplatz/EDV in der Schule oder Vereinbarkeit von Beruf und Familie besser.

---

### **Beitrag von „German“ vom 21. Dezember 2022 13:11**

Über disponibile, also nicht gebundene Arbeitszeit entscheidet die Lehrkraft.

Die Schulleitung kann also nicht sagen, Sie bleiben von 8 bis 17 Uhr in der Schule, damit Sie immer greifbar sind. Sie können ja in der Schule vorbereiten und korrigieren.

Diese Diskussion hatte ich tatsächlich vor ein paar Jahren und wurde dementsprechend vom Hauptpersonarat und einem Anwalt mit Schwerpunkt Beamtenrecht beraten.

Wo und wann ich korrigiere und vorbereite entscheide ich. Und die Wochenarbeitszeit sind 41 Stunden. Die wären überschritten, wenn ich abends und am Wochenende dies zusätzlich machen müsste.

Anwesenheit bzw. Bereitschaft SIND Arbeitszeit. Keiner ist privat in der Schule.

Ich bin ja in der Schulleitung, habe aber trotzdem noch Vorbereitung und Korrekturen für 18 Stunden Unterricht.

Dazu bin ich alleinerziehend und habe zuhause auch ein optimales Arbeitszimmer mit angepassten Schreibtisch.

Das Thema hat mich echt viel Nerven gekostet.

"Arbeitszeit von Lehrkräften/Schulleitung" von der GEW bietet eine gute Zusammenfassung für BW und ist im Internet leicht zu finden.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 21. Dezember 2022 13:31**

#### Zitat von Tom123

Quelle?

Ich hab jetzt zwei Quellen für zwei Bundesländer zitiert. Guck doch einfach selbst in die für dich zuständigen Richtlinien.

Edit: wo sind eigentlich deine Quellen jenseits von "finde ich halt logisch"?

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 21. Dezember 2022 16:59**

#### Zitat von Quittengelee

Ich hab jetzt zwei Quellen für zwei Bundesländer zitiert. Guck doch einfach selbst in die für dich zuständigen Richtlinien.

Edit: wo sind eigentlich deine Quellen jenseits von "finde ich halt logisch"?

Ich habe leider keine Quelle bei dir gefunden, die es verbietet. Meinst du link aus Beitrag 54 aus Califlower? Da lese ich nichts, woraus ein Verbot von anrechnungsfreien Präsenzstunden hervorgeht. Wenn ich es richtig verstehe, ist in Bayern sogar drei Stunden mehr Unterricht im Monat anrechnungsfrei erlaubt.

Meine Position geht beispielsweise aus dem Weisungsrecht des Arbeitgebers hervor. Es müsste also eine Rechtsgrundlage geben aus der hervorgeht, dass Präsenzstunden in der Schule verboten sind. Die mag es geben, ich kenne keine.

---

### **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 21. Dezember 2022 17:04**

#### Zitat von Tom123

Wenn ich es richtig verstehe, ist in Bayern sogar drei Stunden mehr Unterricht im Monat anrechnungsfrei erlaubt.

1. "wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern", also nicht als Regelfall
2. jede Woche eine Präsenzstunde wären in einem Monat (ohne Ferien) schon mehr als drei Stunden

#### Zitat von Tom123

Meine Position geht beispielsweise aus dem Weisungsrecht des Arbeitgebers hervor.

Beamte haben keinen Arbeitgeber.

---

### **Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Dezember 2022 17:38**

#### Zitat von Quittengelee

Ich hab jetzt zwei Quellen für zwei Bundesländer zitiert. Guck doch einfach selbst in die für dich zuständigen Richtlinien.

Wo? Der Link aus Beitrag #54 bezieht sich auf Mehrarbeit. Hierzu müsste aber erstmal klar sein, ob es sich überhaupt um Mehrarbeit handelt.

Voraussetzung dafür wäre, dass die Schulleitung keine Berichtigung dazu hat, den Ort der Arbeitsleistung für Lehrkräfte auch nur anteilig festzulegen.

Dafür hast du keine Quelle genannt. Wenn die Schulleitung festlegen darf, dass Lehrer ihre Arbeit (teilweise) in der Schule zu erbringen haben, dann darf sie auch festlegen, dass der TE sich zur Vertretung an der Schule befindet.

Wenn du davon überzeugt bist, dass die Schulleitung nicht anweisen darf, dass in bestimmten Zeiten in der Schule zu arbeiten ist, dann hast du dafür doch sicher einen Nachweis.

Edit: Für Bayern ist sogar explizit geregelt, dass Lehrer dazu angewiesen werden dürfen, sich für Vertretungen bereitzuhalten.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-9a>

Das gehört zu den allgemeinen Dienstpflichten. Insbesondere kann die Anwesenheit in der Schule angeordnet werden.

Der Wortlaut von § 9 III 2 LDO

"Sie [die Lehrkraft] ist verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts, zur Übernahme von Vertretungen und – unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs – in den Ferien aus dienstlichen Gründen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren."

Für den TE ist also nur relevant, ob die Information über die Anwesenheitspflicht "frühzeitig" erfolgt.

Tritt der Fall ein, dass tatsächlich vertreten werden muss, greifen die Regeln für Mehrarbeit. Dass Unterricht über die wöchentliche Unterrichtspflichtzeit Mehrarbeit ist, wird hier geregelt  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV270221>true>

"Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen." (I.2.1)

---

## **Beitrag von „PeterKa“ vom 21. Dezember 2022 18:14**

[https://www.bezreg-muenster.de/de/schule\\_und\\_...esenzzeiten.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_...esenzzeiten.pdf)

<https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/praesenzzeiten-schulrecht-muessen-lehrkraefte-ueber-den-unterricht-hinaus-in-der-schule-praesent-sein/>

---

## **Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Dezember 2022 18:15**

Zitat von PeterKa

[https://www.bezreg-muenster.de/de/schule\\_und\\_esenzzeiten.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_esenzzeiten.pdf)

Wäre das nicht ein guter Kompromiss?

---

Der ist unnötig. In Bayern darf Präsenzzeit als Vertretungsbereitschaft angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist und "frühzeitig" angekündigt wird. Kompromisse sind dafür nicht erforderlich.

## **Beitrag von „German“ vom 21. Dezember 2022 18:35**

Zitat von Schmidt

Wo? Der Link aus Beitrag #54 bezieht sich auf Mehrarbeit. Hierzu müsste aber erstmal klar sein, ob es sich überhaupt um Mehrarbeit handelt.

Voraussetzung dafür wäre, dass die Schulleitung keine Berichtigung dazu hat, den Ort der Arbeitsleistung für Lehrkräfte auch nur anteilig festzulegen.

Dafür hast du keine Quelle genannt. Wenn die Schulleitung festlegen darf, dass Lehrer ihre Arbeit (teilweise) in der Schule zu erbringen haben, dann darf sie auch festlegen, dass der TE sich zur Vertretung an der Schule befindet.

Wenn du davon überzeugt bist, dass die Schulleitung nicht anweisen darf, dass in bestimmten Zeiten in der Schule zu arbeiten ist, dann hast du dafür doch sicher einen Nachweis.

Edit: Für Bayern ist sogar explizit geregelt, dass Lehrer dazu angewiesen werden dürfen, sich für Vertretungen bereitzuhalten.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-9a>

Das gehört zu den allgemeinen Dienstpflichten. Insbesondere kann die Anwesenheit in der Schule angeordnet werden.

## Der Wortlaut von § 9 III 2 LDO

"Sie [die Lehrkraft] ist verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts, zur Übernahme von Vertretungen und – unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs – in den Ferien aus dienstlichen Gründen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren."

Für den TE ist also nur relevant, ob die Information über die Anwesenheitspflicht "frühzeitig" erfolgt.

Tritt der Fall ein, dass tatsächlich vertreten werden muss, greifen die Regeln für Mehrarbeit. Dass Unterricht über die wöchentliche Unterrichtspflichtzeit Mehrarbeit ist, wird hier geregelt <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV270221>true>

"Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen." (I.2.1)

Alles anzeigen

Trotzdem gibt es auch in Bayern Arbeitszeiten, die aus Fürsorgegründen nicht überschritten werden dürfen.

Daher nur bei "zwingenden dienstlichen Verhältnissen" und in "zumutbaren Umfang".

Das sieht sicherlich jeder ein, beim Themenersteller geht es aber um STÄNDIGE spontane Präsenzplicht und das geht in Bayern bestimmt auch nicht. Wissen tue ich das aber nur für BW.

---

## Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Dezember 2022 19:07

### Zitat von German

Trotzdem gibt es auch in Bayern Arbeitszeiten, die aus Fürsorgegründen nicht überschritten werden dürfen.

Daher nur bei "zwingenden dienstlichen Verhältnissen" und in "zumutbaren Umfang".

Das sieht sicherlich jeder ein, beim Themenersteller geht es aber um STÄNDIGE spontane Präsenzplicht und das geht in Bayern bestimmt auch nicht. Wissen tue ich

das aber nur für BW.

Was bedeutet "ständig"? Wie oft bisher im Schuljahr?

Mit Bereitschaftszeiten wird nicht automatisch Arbeitszeit überschritten.

Du hast insofern Recht, dass meine Antwort etwas sehr verkürzt war.

Die Bereitschaftszeit ist kein Problem, weder zum Schulanfang noch mitten am Tag. Die Stunden müssen nicht vom Deputat bedient werden und sind Arbeitszeit. Wenn man nicht vertreten muss und statt zu arbeiten nur herumsitzt, kann man darüber diskutieren, ob diese Zeit dann ein Argument dafür sein kann, dass andere Arbeit liegen bleibt; wenn keine Vertretung anfällt, kann man korrigieren, recherchieren, sich fortbilden, schon mal kopieren usw. usf. Oder eben Pause machen, was dann natürlich keine Arbeitszeit ist.

Problematisch wird nur die Menge der Vertretungsstunden, also der angeordneten Mehrarbeit. Diese muss, wenn sie drei Stunden im Monat übersteigt, ausgeglichen werden. Wenn das beim TE nicht passiert (und er tatsächlich mehr als drei Stunden im Monat vertritt), würde ich dort ansetzen.

---

## **Beitrag von „Quittengelee“ vom 21. Dezember 2022 20:50**

Ich zitiere noch mal wörtlich aus dem bayerischen Beamten gesetz:

<sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit **auf Ausnahmefälle** beschränkt.

Zu verlangen, jeden Donnerstag in der 5. Stunde anwesend zu sein, obwohl man da keinen Unterricht hat ist damit nicht gemeint. Wenn jemand denkt, dies sei rechtmäßig, soll er doch bitte sagen, wo das steht.

Warum sollte das auch nur für Hohlstunden gelten? Regelmäßig Präsenz zu verlangen, also auf Abruf bereitstehen zu müssen, würde nämlich bedeuten, dass auch verlangt werden könnte, dass jeder eine Stunde früher kommen und eine Stunde länger bleiben muss, falls sich was ergibt, mit der Begründung, Vorzubereiten ginge ja auch im Lehrerzimmer. Das gibt es aber nicht, in keinem Bundesland. Zumindest nicht an staatlichen Schulen, Privatschulen machen das manchmal, da muss man dann täglich 7.30h-15h bleiben und auch in den Schulferien da sein. Würde hier auch niemand verteidigen, nur weil es nicht explizit im Schulgesetz verboten ist.

Es ist in jedem Falle eine gute Frage für die Gewerkschaft, die sowas nicht zum ersten Mal erlebt und weiß, was mit 'frühzeitig' 'regelmäßig' 'dringend' usw. in der Realität gemeint ist was es mit sowieso schon vorhandenen Präsenzpflichten auf sich hat. Von letzteren hat der TE ja schon 2 pro Woche!

---

## **Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Dezember 2022 21:04**

### Zitat von Quittengelee

Zu verlangen, jeden Donnerstag in der 5. Stunde anwesend zu sein, obwohl man da keinen Unterricht hat ist damit nicht gemeint.

Richtig, dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit, sondern um Vertretungsbereitschaft. Das ist nicht dasselbe.

Lies bitte, was ich oben verlinkt und zitiert habe.

Inwieweit der Umfang der Bereitschaft beim TE in Ordnung ist, bedarf sicher der Abwägung; diese kann hier aber nicht stattfinden, da gar nicht genau angegeben wurde, wie oft eine Bereitschaft angeordnet wurde.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist für Beamte übrigens 41 Zeitstunden, nicht +/- 27 Unterrichtsstunden. Was Mehrarbeit für Lehrer ist, habe ich oben ebenfalls schon verlinkt.

### Zitat

Wenn jemand denkt, dies sei rechtmäßig, soll er doch bitte sagen, wo das steht.

Das habe ich getan. Vertretungsbereitschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen in Bayern möglich, auch mit verpflichtender Anwesenheit in der Schule.

### Zitat

Warum sollte das auch nur für Hohlstunden gelten? Regelmäßig Präsenz zu verlangen, also auf Abruf bereitstehen zu müssen, würde nämlich bedeuten, dass auch verlangt werden könnte, dass jeder eine Stunde früher kommen und eine Stunde länger bleiben muss, falls sich was ergibt, mit der Begründung, Vorzubereiten ginge ja auch im Lehrerzimmer.

Das ist hier nicht der Fall.

---

## **Beitrag von „Quittengelee“ vom 21. Dezember 2022 22:11**

### Zitat von Schmidt

Der ist unnötig. In Bayern darf Präsenzzeit als Vertretungsbereitschaft angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist und "frühzeitig" angekündigt wird. Kompromisse sind dafür nicht erforderlich.

Eben, der TE hat 2x frühzeitig angekündigte Bereitschaft fest im Plan. Jetzt soll er aber auch noch in einer weiteren Stunde Gewehr bei Fuß stehen, weil er zufällig eine Stunde mittendrin frei hat.

Du darfst das aber natürlich anders machen und im Lehrerzimmer vorbereiten, so viel dein Schulleiter das möchte. Dem TE rate ich trotzdem, sich an entsprechender Stelle zu informieren. Personalräte wissen sowas manchmal, bei mir leider nicht, ich erkundige mich bei solchen Fragen im Zweifel bei der GEW.

---

## **Beitrag von „Tom123“ vom 22. Dezember 2022 10:04**

Ich denke, dass Schmidt schon gut geantwortet hat. Deine Dienstzeit/Arbeitszeit ist nicht nur das Deputat. Auch bei einer Konferenz muss du in die Schule kommen.

### Zitat von Quittengelee

Eben, der TE hat 2x frühzeitig angekündigte Bereitschaft fest im Plan. Jetzt soll er aber auch noch in einer weiteren Stunde Gewehr bei Fuß stehen, weil er zufällig eine Stunde mittendrin frei hat.

Die entscheidende Frage ist, wie es insgesamt mit seiner Arbeitszeit aussieht. I.R. muss man irgendwas bei 41 Stunden pro Woche arbeiten, wenn man die Ferien etc. umlegt. Wenn Du nun schon 42 Stunden arbeitest und dann noch extra Aufgaben machen sollst, ist das arbeitsrechtlich nicht in Ordnung wie du bereits selber zitiert hast. Aber nur weil Du in der Schule Präsenz zeigen muss, steigt nicht automatisch deine Arbeitszeit. Wie bereits mehrfach geschrieben, könntest du beispielsweise Korrekturen statt zu Hause in der Schule erledigen. Man muss also genau auf den Einzelfall schauen. Wenn die Lehrkraft durch die Präsenzzeiten ihre wöchentliche Arbeitszeit überschreitet, hast du Recht. Sonst nicht.

---

## **Beitrag von „Tom123“ vom 22. Dezember 2022 10:12**

### Zitat von Quittengelee

Wenn jemand denkt, dies sei rechtmäßig, soll er doch bitte sagen, wo das steht.

Ich wiederhole: Weisungsrecht des Arbeitsgebers.

<https://www.dbb.de/lexikon/themen...e%20Vorgesetzte>

### Zitat von Quittengelee

Es ist in jedem Falle eine gute Frage für die Gewerkschaft, die sowas nicht zum ersten Mal erlebt und weiß, was mit 'frühzeitig' 'regelmäßig' 'dringend' usw. in der Realität gemeint ist was es mit sowieso schon vorhandenen Präsenzpflichten auf sich hat. Von letzteren hat der TE ja schon 2 pro Woche!

Es gibt eine ganze Reihe Aspekte, wo man ansetzen kann. Am Ende wird man die konkrete Situation beurteilen. Du schreibst aber das regelmäßige Präsenzpflichten generell verboten sind. Das kann ich mir nicht vorstellen. Außerdem schmeißt die Stundenverpflichtung und die wöchentliche Arbeitszeit ständig durcheinander. Nach deiner Argumentation hätten wir außer dem Unterricht keine Verpflichtungen in der Schule.

Am Ende wird es sicherlich eine Grenze geben, was zumutbar ist. Das wird sicherlich auch von der aktuellen Situation von der Schule abhängig sein. Im akuten Fall, dass viele Kollegen krank sind, wird man dem Beamten mehr zumuten können als im Regelbetrieb.

---

## **Beitrag von „Quittengelee“ vom 22. Dezember 2022 10:26**

### Zitat von Tom123

Wenn die Lehrkraft durch die Präsenzzeiten ihre wöchentliche Arbeitszeit überschreitet, hast du Recht. Sonst nicht.

Nein, das stimmt nicht. Die wöchentliche Arbeitszeit interessiert hier nicht, bei Mehrarbeit werden bei Lehrkräften auch Unterrichtsstunden gezählt.

Was hier relevant ist, ist, inwiefern der Dienststellenleiter verlangen darf, in der Schule zu arbeiten, um auf potentielle Vertretung zu warten. Für dich natürlich auch gerne das direkte Zitat aus der Zusammenfassung des VBE für NRW:

*"...Die angeordnete Präsenzzeit wäre nicht von vorübergehender Natur, d. h., es handelt sich nicht um unvorhersehbare Ad-hoc-Mehrarbeit und bezieht sich nicht auf einen Einzelfall.*

*Es handelt sich auch nicht um eine Dienstbesprechung, an der Lehrkräfte lt. ADO § 10 Abs.3 im Rahmen ihrer Dienstpflichten teilnehmen sollen.*

*Wichtig ist hier noch, dass als zuständiges Organ, die Lehrerkonferenz die Entscheidungskompetenz für die Grundsätze der Verteilung der Unterrichtsstunden und die Aufteilung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen (§ 68 Abs. 3 Nr.1 SchulG) und in Abs. 3 Nr. 4 über „Grundsätze der Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl auf Vorschlag der Schulleitung“ (d. h. über Pflichtstunden-Bandbreite, über die Umsetzung der Stellenrundung bei der Pflichtstundenzahl von 27,5) innehat.*

*Die Lehrerkonferenz ist aber nicht dazu befugt, über eine Erhöhung der individuellen Anwesenheitszeit der Lehrer zu entscheiden."*

Das bezieht sich wie gesagt auf NRW und ich suche es nicht noch für alle anderen Bundesländer raus. Ich bin aber ziemlich sicher, dass es für alle Bundesländer ähnliche Regelungen gibt. Du kannst gerne was anderes finden, kein Problem. Ich würde trotzdem niemals jemand anderem raten, irgendwelche Willkür abzunicken, nur weil irgendwer findet, das sei doch zumutbar.

---

## **Beitrag von „Schmidt“ vom 22. Dezember 2022 10:38**

### Zitat von Quittengelee

[Wieder am Thema vorbei]

Es geht um Bayern, nicht um NRW. In Bayern ist explizit geregelt, dass sich Lehrkräfte auf Anweisung zur Bertretung bereitzuhalten haben. Auch eine Anwesenheitspflicht in der Schule ist möglich. Und nein, das ist solange keine Mehrarbeit, wie nicht tatsächlich Vertretung anfällt.

Mir erschließt sich beim besten Willen nicht, was an den oben zitierten Gesetzesauszügen nicht verständlich ist. Und warum du ständig mit NRW um die Ecke kommst, obwohl es um Bayern

geht, erschließt sich mir auch nicht. Warum fällt es dir so schwer zu akzeptieren, dass es in Bayern eine andere Gesetzeslage als in NRW gibt?

Edit: In Bayern obliegt die Verteilung der Unterrichtsstunden und die Aufteilung auf entsprechende Pläne grundsätzlich nicht der Lehrerkonferenz sondern der Schulleitung.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-27>

Edit2: Ich würde mich auch mal an den Personalrat oder die Gewerkschaft wenden WENN tatsächlich mehr als drei Stunden pro Monat vertreten werden müssen, ohne, dass es dafür einen Ausgleich gibt. Vertretung ist Mehrarbeit, die ausgeglichen werden muss.

Die Bereitschaft ansich, auch in der Schule, ist in Ordnung.

---

### **Beitrag von „fossi74“ vom 22. Dezember 2022 10:59**

Bevor ihr noch länger aneinander vorbei redet, empfehle ich die nochmalige gründliche Lektüre des Ausgangsposts.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 22. Dezember 2022 11:03**

#### Zitat von Schmidt

Ich bezog mich auf den Kommentar eines anderen Teilnehmers, der von Weisungsbefugnis gesprochen hat, die hier nicht passt. Wieso nutzt du eigentlich die Zitierfunktion, um etwas wiederzugeben, das ich nicht gesagt habe?

Zu dir ein drittes und dann auch letztes Mal, weil wir in der Sache nicht weiterkommen. Der TE hat bereits zwei Präsenzpflichten im Plan, aktuell wurden ihm mehrfach eine zusätzliche erteilt. Halte ich nicht für rechtmäßig, du schon, was der TE nun damit macht, weiß ich nicht.

---

### **Beitrag von „Schmidt“ vom 22. Dezember 2022 11:51**

### Zitat von fossi74

Bevor ihr noch länger aneinander vorbei redet, empfehle ich die nochmalige gründliche Lektüre des Ausgangsposts.

Im Ausgangspost wird gefragt, ob das so in Ordnung ist, mit bis zu 8 Stunden am Stück Unterricht.

Ja, ist es. Die vorgeschriebenen Erholungspausen können in 15 Minuten Blöcke geteilt werden. Zwei Mal 15 Minuten werden am Tag schon frei sein. Die Frage wurde schon längst beantwortet. Darum geht es hier also gerade nicht mehr

Wir reden auch nicht aneinander vorbei. Vertretungsbeteitschaft ist in Bayern keine Mehrarbeit. Daran ändert sich auch nichts, wenn immer wieder irgendwelche Quellen aus NRW gepostet werden. Offenbar hat Qittengelee das mittlerweile auch verstanden und ihre Aussagen darauf reduziert, dass sie es für nicht rechtmäßig hält, mehrere Bereitschaften am selben Tag zu haben (statt darauf zu beharren, dass Bereitschaft bereits Mehrarbeit sei oder dass die Schulleitung eine Anwesenheit außerhalb der Unterrichtsverpflichtung nicht anweisen dürfe). Diese Ansicht ist nachvollziehbar. Ob sie auch rechtlich relevant ist, bezweifle ich allerdings.

---

### **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 22. Dezember 2022 12:02**

#### Zitat von Schmidt

Für Bayern ist sogar explizit geregelt, dass Lehrer dazu angewiesen werden dürfen, sich für Vertretungen bereitzuhalten.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-9a>

Das gehört zu den allgemeinen Dienstpflichten. Insbesondere kann die Anwesenheit in der Schule angeordnet werden.

Der Wortlaut von § 9 III 2 LDO

"Sie [die Lehrkraft] ist verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts, zur Übernahme von Vertretungen und – unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs – in den Ferien aus dienstlichen Gründen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stehen; die

Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren."

Für den TE ist also nur relevant, ob die Information über die Anwesenheitspflicht "frühzeitig" erfolgt.

Alles anzeigen

Impliziert nicht diese Notwendigkeit der frühzeitigen Information, dass es sich dabei nicht um eine regelmäßige angeordnete Anwesenheit handeln kann?

---

### **Beitrag von „Schmidt“ vom 22. Dezember 2022 12:19**

[Zitat von Plattenspieler](#)

Impliziert nicht diese Notwendigkeit der frühzeitigen Information, dass es sich dabei nicht um eine regelmäßige angeordnete Anwesenheit handeln kann?

Meiner Ansicht nach nicht. Frühzeitig inkludiert auch, die Festlegung am Anfang des Schul(halb)jahres für das gesamte Schul(halb)jahr. An der Stelle kann ich mich aber auch irren.

---

### **Beitrag von „fossi74“ vom 22. Dezember 2022 13:29**

[Zitat von Schmidt](#)

Im Ausgangspost wird gefragt, ob das so in Ordnung ist, mit bis zu 8 Stunden am Stück Unterricht.

Nein. Im Ausgangspost wird gefragt, ob der SL "ständig" auf Zuruf spontane Präsenzen für den jeweiligen Tag anordnen kann.

Und die Antwort auf genau diese Frage ist eben: Ja, ausnahmsweise kann er das sicher tun. Und nein, ständig oder regelmäßig kann er das nicht.

---

## **Beitrag von „Quittengelee“ vom 22. Dezember 2022 13:38**

### Zitat von Schmidt

Im Ausgangspost wird gefragt, ob das so in Ordnung ist, mit bis zu 8 Stunden am Stück Unterricht.

Nein, die wesentliche Frage war, ob es rechtens ist, zusätzlich zu zwei Präsenzpflichten (ob die rechtlich okay sind, wäre sowieso zu prüfen, ich vermute, es ist eine interne Absprache, um allen Handlungsplanung zu gewährleisten), dazu verpflichtet zu werden, eine dritte im Lehrerzimmer zu sitzen, falls Vertretung nötig ist.

Aus NRW habe ich zitiert, weil das das erste war, das mir in die Hand fiel, habe ich auch geschrieben. Es ist deswegen aber relevant, weil das Verbot der regelmäßigen Präsenzpflicht nirgends explizit geregelt ist, aber trotzdem überall gilt.

Auch Bayern schreibt nicht explizit, dass der Schulleiter dazu auffordern darf, eine Stunde regelmäßig anwesend zu sein, um zur Verfügung zu stehen. Ich zitiere den von dir verlinkten Gesetzestext:

<sup>1</sup>Die Lehrkraft hat ihre Unterrichtszeiten einzuhalten. <sup>2</sup>Sie ist verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts, zur Übernahme von Vertretungen und – unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs – in den Ferien aus dienstlichen Gründen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren.

Ich gehe davon aus, dass damit gemeint ist, "am 23. Februar ist Tag der offenen Tür. Sie müssen anwesend sein." oder auch "morgen ist 1. Stunde Vertretung Klasse 7, Sie müssen anwesend sein".

Was vermutest du? Wo liest du daraus den Anspruch der *regelmäßigen* Präsenzpflicht ab?

Edit: Fossi war schneller, mit weniger Worten 😎

---

## **Beitrag von „Schmidt“ vom 22. Dezember 2022 13:53**

### Zitat von fossi74

Nein. Im Ausgangspost wird gefragt, ob der SL "ständig" auf Zuruf spontane Präsenzen für den jeweiligen Tag anordnen kann.

Und die Antwort auf genau diese Frage ist eben: Ja, ausnahmsweise kann er das sicher tun. Und nein, ständig oder regelmäßig kann er das nicht.

Das sind die beiden Sätze, die im Ausgangspost mit Fragezeichen versehen sind:

1. Wenn ich jetzt in der 5. Stunde auch noch zur Präsenz verpflichtet werde, bedeutet das, dass es okay ist, 8 Stunden am Stück zu halten...???
2. Ich dachte ursprünglich, dass das System mit den Präsenzen genau das verhindern soll, dass man willkürlich irgendwann eingeteilt wird ???

Zu 1. Ja, das ist ok.

Zu 2. Das kann auch ok sein. Ob das Ok-Sein von der Regelmäßigkeit abhängt, ist fraglich. Das Gesetz gibt jedenfalls auch eine Regelmäßigkeit (der Bereitschaft, nicht der unausgeglichenen Mehrarbeit!) durchaus her. Ob die geforderte Frühzeitigkeit gegeben ist, ist ebenfalls fraglich. Dazu enthalten die Beiträge des TE zu wenige Informationen.

Ich empfehle erneut, die Posts tatsächlich zu lesen, bevor man darauf antwortet. 😊

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. Dezember 2022 14:03**

Ich sage es mal so: wenn das Vertretungskonzept an deiner Schule daran kränkt, dass ein aktueller Krankenstand dazu führt, dass ihr auf mehr Bereitschaften zurückgreifen müsst und deswegen oft adhoc eine Bereitschaft anordnet, wäre eure Schule/Schulkonferenz gut beraten, die Anzahl an Präsenzen für alle zu verdoppeln. (Ich vermute, dass du nicht die einzige Lehrkraft bist, die immer für diese eine Stunde angefragt wird, es wird viele andere Stunden in der Woche betreffen.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 22. Dezember 2022 16:48**

Auch bei dem NRW-Zitat steht doch nur, dass die Lehrerkonferenz das nicht anordnen darf. Man müsste mal den kompletten Fall wissen. Das schließt nicht aus, dass der Schulleiter das darf.

Es muss auch nicht irgendwo stehen, dass es erlaubt ist. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber ein Weisungsrecht. Sowohl gegen Beamte als auch Angestellte. Entsprechend kann er relativ frei über die vertragliche Arbeitszeit entscheiden. Damit er da nicht irgendwelchen Blödsinn macht, gibt es Verordnungen, Gesetze, Erlasse, Dienstantweisungen, ... die das näher regeln. Wenn Quittengelee Recht hat, müsste es also irgendwas geben, indem steht, dass Präsenzpflichten in Bayern verboten sind. Das ist übrigens auch in der freien Wirtschaft ähnlich. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber anordnen, dass Du auch wenn du im Homeoffice arbeitest, zu bestimmten Zeiten Anwesend sein muss. Das ganze wird dann mit Verordnungen, Gesetzen oder einfach durch den Arbeitsvertrag eingeschränkt. Dann steht beispielsweise im Arbeitsvertrag, dass du nur Montags im Betrieb sein muss.